



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Stadtradio Regional Hörfunk GmbH** (FN 587321h) wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm mit § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 6/2024, für den Zeitraum vom 10.07.2024 bis zum 10.10.2024 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Die Garten Tulln 2024 – Natur im Garten Erlebniswelt“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in den Beilagen 1. bis 7. beschriebenen Übertragungskapazitäten „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“, „GFÖHL (Kühberg) 94,0 MHz“, „ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz“, „SPITZ AN DER DONAU (Tausendeimerberg) 89,0 MHz“, „TULLN (Tulbingerkogel) 103,4 MHz“, „EMMERSDORF (Mobilfunkmast) 100,2 MHz“ und „ST POELTEN (EVN Mast) 103,1 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Gemeinden Absdorf, Emmersdorf an der Donau, Fels am Wagram, Gedersdorf, Golling an der Erlauf, Grafenegg, Grafenwörth, Hadersdorf-Kammern, Hausleiten, Hürm, Judenau-Baumgarten, Kirchberg am Wagram, Krems an der Donau, Königstetten, Langenrohr, Leiben, Loosdorf, Markersdorf-Haindorf, Mautern an der Donau, Melk, Muckendorf-Wipfing, Pöchlarn, Rohrendorf bei Krems, Schollach, Spitz, St. Margarethen an der Sierning, Traismauer, Tulbing, Tulln an der Donau, Zeiselmauer-Wolfsgraben, Zelking-Matzleinsdorf und Zwentendorf an der Donau zur Gänze.

Das Versorgungsgebiet umfasst zudem die Gemeinden Aggsbach, Albrechtsberg an der Großen Krems, Artstetten-Pöbring, Asperhofen, Atzenbrugg, Bergern im Dunkelsteinerwald, Bergland, Bischofstetten, Droß, Dunkelsteinerwald, Dürnstein, Erlauf, Furth bei Göttweig, Gerersdorf, Gföhl, Großriedenthal, Großweikersdorf, Hafnerbach, Haunoldstein, Heldenberg, Herzogenburg, Hofstetten-Grünau, Jaidhof, Kasten bei Böheimkirchen, Kilb, Klein-Pöchlarn, Krummnußbaum, Königsbrunn am Wagram, Langenlois, Lichtenau im Waldviertel, Mank, Maria Laach am Jauerling, Maria Taferl, Michelhausen, Nußdorf ob der Traisen, Ober-Grafendorf, Obritzberg-Rust, Paudorf, Perschling, Pyhra, Rossatz-Arnsdorf, Ruprechtshofen, Schönbühel-Aggsbach, Senftenberg, Sieghartskirchen, Sierndorf, Sitzenberg-Reidling, St. Andrä-Wördern, St. Leonhard am Forst, St. Pölten, Stetteldorf am Wagram, Stockerau, Stratzing, Straß im Straßertale, Weinburg, Weinzierl am Walde, Weiten, Weißenkirchen in der Wachau, Wieselburg-Land, Wilhelmsburg und Würmla teilweise.

Die Beilagen 1. bis 7. bilden einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das bewilligte Programm, das von 10.07.2024 bis 10.10.2024 die Veranstaltung „Die Garten Tulln 2024 – Natur im Garten Erlebniswelt“ begleitet und aufbereitet, umfasst ein im

Wesentlichen eigengestaltetes, kommerzielles 24-Stunden Vollprogramm („Stadtradio Krems“) für die Zielgruppe der über 30-Jährigen mit einem Musikprogramm, das von 1970 bis Ende der 1990er Jahre reicht, gemischt mit aktuellen Hits. Die Musikgenres bewegen sich zwischen Pop, Schlager, Austropop und Oldies. Das geplante Wortprogramm umfasst neben von Antenne Salzburg zugekauften bzw. eigens zusammengestellten aktuellen Nachrichten zu jeder vollen Stunde auch Regionálnachrichten aus Niederösterreich (einschließlich Wirtschaftsnachrichten des niederösterreichischen Wirtschaftspresstedienstes) und Servicemeldungen (Wetter, Verkehr, etc.), einen „Veranstaltungskalender“, in welchem über aktuelle regionale Veranstaltungen informiert wird, sowie eine Jobbörse.

Eine breite Hörerschaft in und um Krems, Langenlois, der Wachau und Tulln soll auf die Veranstaltung „Die Garten Tulln 2024 – Natur im Garten Erlebniswelt“ aufmerksam gemacht und über diese informiert werden. Das Radioprogramm liefert Informationen rund um die Veranstaltung und Interviews zur Veranstaltung. Es werden Live-Einstiege direkt von der Veranstaltung organisiert, damit auch Personen, die nicht daran teilnehmen können, die Möglichkeit haben, die neusten Infos zu erhalten.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. erlischt - unbeschadet der Befristung - jedenfalls in dem Zeitpunkt, in dem im Verfahren aufgrund der durch die KommAustria am 18.08.2023 zu KOA 1.193/23-041 erfolgten Ausschreibung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk rechtskräftig bzw. rechtswirksam erteilt wurde.
3. Der **Stadtradio Regional Hörfunk GmbH** wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilagen 1. bis 7.) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
5. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.101/24-023, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.06.2024 (fälschlich datiert mit 23.06.2023), eingebracht am 26.06.2024, beantragte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH (in Folge: die Antragstellerin) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum von 10.07.2024 bis zum 10.10.2024 begleitend zur Veranstaltung „Die Garten Tulln 2024 – Natur im Garten Erlebniswelt“ (in der Folge: DIE GARTEN TULLN) unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“, „GFÖHL (Kühberg) 94,0 MHz“, „ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz“, „SPITZ AN DER DONAU (Tausendeimerberg) 89,0 MHz“, „TULLN (Tulbingerkogel) 103,4 MHz“, „EMMERSDORF (Mobilfunkmast) 100,2 MHz“ und „ST POELTEN (EVN Mast) 103,1 MHz“.

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) beauftragte am 28.06.2024 die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens.

Diesem Auftrag kam der Amtssachverständige Ing. Albert Kain mit Gutachten vom 04.07.2024 nach.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 587321 h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Als Geschäftsführer fungieren Robin Schmutzer und Mag. Hubert Meindl.

Die Antragstellerin steht zu 80 % im Eigentum der K. Ludwig Gesellschaft m.b.H. (FN 113378 h) mit Sitz in Wien sowie zu 20 % im Eigentum von Robin Schmutzer.

Die Gesellschaftsanteile der K. Ludwig Gesellschaft m.b.H. werden von Mag. Josef Frischeis mit 74 %, von Mag. Susanne Persico mit 9 %, von Barbara Frischeis mit 9 % sowie der "Chic" Realitätenverwaltungsgesellschaft m.b.H. mit 8 % gehalten.

Die "Chic" Realitätenverwaltungsgesellschaft m.b.H. steht im Eigentum der Familien Frischeis und Persico.

Robin Schmutzer, Mag. Hubert Meindl und Mag. Josef Frischeis sind österreichische Staatsbürger. Treuhandverhältnisse liegen bei keiner der oben genannten Personen vor.

Die Antragstellerin unterhält keine Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften oder anderen Medienunternehmen.

Die Antragstellerin war bereits mehrfach Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk.

2.2. Zur Veranstaltung

Die Veranstaltung „DIE GARTEN TULLN“ des Rechtsträgers DIE GARTEN TULLN GmbH ist eine seit 2008 eingerichtete jährlich wiederkehrende Gartenschau in 3430 Tulln und präsentiert über 70 verschiedene Schaugärten und diverse Attraktionen, welche über drei Millionen Menschen besuchten. Auf dem gesamten Areal der Veranstaltung halten sich die Gärtnerinnen und Gärtner streng an die ökologischen Kriterien der Umweltbewegung „Natur im Garten“ der Natur im Garten GmbH und verzichten auf chemisch-synthetische Einsätze bzw. Torf. Dabei werden auch Beratungen angeboten, um Menschen und Gemeinden zu unterstützen, ihre Gärten und Grünräume ökologisch zu gestalten und zu pflegen. Zudem werden Führungen, Workshops und spezielle Angebote für Gruppen, Kindergärten und Schulen offeriert.

Als Gartenschau findet das Event überwiegend im Freien statt und durch Ticketvergabe ist ersichtlich, dass Zutrittskontrollen verwirklicht sind.

Der Veranstaltungskalender enthält als ersten Termin am 30.03.2024 „Ostern im Bibelgarten“. Weitere Termine im Rahmen der „DIE GARTEN TULLN“ Veranstaltung sind zum Beispiel: „Führung durch die Musterschaugärten“, „Rund um den Wein - Fragen Sie unseren Winzer/unsere Winzerin“, „Pflanzen (Früh) shoppen“ und „Kindertag“. Die Veranstaltung endet am 26.10.2024.

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „DIE GARTEN TULLN“ und ist ein eigengestaltetes, kommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm („Stadtradio Krems“) für die Zielgruppe der über 30-Jährigen, mit einem Musikprogramm, das von 1970 bis Ende der 1990er Jahre reicht, gemischt mit aktuellen Hits. Es werden jedoch maximal vier aktuelle Hits pro Stunde gespielt und die Genres bewegen sich ansonsten zwischen Pop, Schlager, Austropop und Oldies.

Aktuelle Nachrichten werden zu jeder vollen Stunde gesendet, wobei diese extern von der Antenne Salzburg zugekauft bzw. eigens zusammengestellt werden. Außerdem beinhaltet das Programm regelmäßige Verkehrs- und Wettermeldungen. Das Wetter und die Verkehrsmeldungen werden von der Redaktion selbst zusammengestellt und eingesprochen. Regionálnachrichten aus Niederösterreich werden immer regelmäßig gespielt; auch diese werden von der Redaktion zusammengestellt und eingesprochen. Wirtschaftsnachrichten werden vom niederösterreichischen Wirtschaftspresdienst bezogen.

Fünfmal täglich wird ein „Veranstaltungskalender“ („Freizeitipps“) gesendet, in welchem über aktuelle regionale Veranstaltungen informiert wird. Auch eine Jobbörse wird gesendet, womit interessierte Unternehmer und Unternehmerinnen auf sich und ihr Unternehmen aufmerksam machen können.

Es ist eine umfassende Berichterstattung und Information zur Veranstaltung, insbesondere betreffend das Programm und die Möglichkeiten geplant, um den Besucherinnen und Besuchern den nötigen Überblick zu verschaffen und das zeitlich begrenzte Angebot aufzeigen. Es sollen die Besucherinnen und Besucher auf die Veranstaltung „DIE GARTEN TULLN“ aufmerksam gemacht werden. Hierzu werden diverse Workshops und Führungen begleitet und Besucherinnen und

Besucher interviewt, um zu erfahren, was diese aus den besuchten „Workshop“ mitnehmen und wie ihre persönliche Meinung zum Event ist.

Die Veranstaltung des Hörfunkprogramms erfolgt zudem im örtlichen Bereich der Veranstaltung.

2.3. Zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Robin Schmutzer, einer der beiden Geschäftsführer der Antragstellerin, ist gelernter Einzelhandelskaufmann. Er wechselte im November 2020 als Redakteur und Moderator eines Kabelhörfunkprogramms in die Radiobranche. Seit Februar 2022 fungiert er auch als Geschäftsführer der Antragstellerin. Er hat sich jahrelang mit vorrangig älterer und rarer Musik beschäftigt, was sich in den mehr als 30.000 Musiktiteln im Archiv der Antragstellerin widerspiegelt.

Mag. Hubert Meindl, einer der beiden Geschäftsführer der Antragstellerin, hat das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der WU Wien absolviert und ist seit 2007 Geschäftsführer der K. Ludwig Gesellschaft m.b.H., ein Möbelhandelsunternehmen mit mehreren Standorten. Er verfügt über jahrelange Erfahrung in der Unternehmensführung und hat Kenntnisse zur österreichischen Medienlandschaft, insbesondere bei Hörfunkveranstalter.

Weiters wirkt Christian Kocher am Radioprogramm mit. Er ist ausgebildeter Elektrotechniker und EDV-Spezialist. In seinem Verantwortungsbereich liegen die Sendetechnik sowie die Programmplanung (Sendungen etc.). Darüber hinaus spricht er auch Serviceinhalte, wie Wetter, Nachrichten und Verkehr ein.

Neben diesen beiden genannten Personen kommen noch vier weitere Personen – ehrenamtlich – als Moderatoren/Redakteure bzw. im Social Media-Bereich zum Einsatz. Diese gestalten als Gegenleistung für Coaching und Einschulung durch den Antragsteller auch Sendungen, jedoch ohne dafür ein Entgelt zu erhalten. Daher fallen kaum Personalkosten an.

In Hinblick auf die organisatorischen Voraussetzungen bringt der Antragsteller vor, dass ein voll ausgebautes Sendestudio ebenso bereits vorhanden ist, wie die Räumlichkeiten und das Inventar für die redaktionellen Aufgaben. Das Studio befindet sich Krems an der Donau, wobei die Miete aus Werbeeinnahmen gedeckt werden soll. Ferner verfügt die Antragstellerin über ein mobiles Audio-Studio für Berichte und Interviews.

Auch die Sendeantennen sind bereits vorhanden und werden von der Antragstellerin instandgehalten. Die Funkanlage in Feuersbrunn darf gegen eine monatliche Gebühr von EUR 80,- betrieben werden. Die Funkanlage am Standort Krems wird von der Gemeinde Rohrendorf kostenlos zur Verfügung gestellt, wobei die Stromkosten im Umfang von rund EUR 30,- pro Monat beglichen werden müssen. Der Standort Tulln wird von der Gemeinde Tulbing zur Verfügung gestellt. Auch der Standort Gföhl wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Für beide Standorte fallen Stromkosten in Höhe von ca. EUR 30-50,- im Monat an. Der Standort Emmersdorf kostet monatlich ca. EUR 250,- und es fallen Stromkosten in Höhe von ca. EUR 70,- monatlich an. Der Standort St. Pölten kostet monatlich ca. EUR 165,- inkl. Stromkosten.

Als weitere laufende Kosten führt die Antragstellerin weiters die AKM- und LSG-Lizenzen an. Diese und die bereits erwähnten Energiekosten belaufen sich zusammen auf ca. EUR 1.000,- bis EUR 2.400,- pro Monat, welche durch Patronanzen und Werbeeinnahmen abgedeckt werden können.

Schließlich bringt die Antragstellerin vor, dass die Gesellschafter für den Fall unvorhergesehener Mehrkosten eine vorübergehende Reserve vorgesehen haben, um den Radiobetrieb für mindestens drei Monate aufrecht erhalten zu können. Weiters wurde ein Businessplan samt zugehöriger Bilanzrechnung für vier Jahre vorgelegt.

2.4. Technisches Konzept

Gemäß der ITU-R Recommendation BS.412-9 ist für ein dünn verbautes Gebiet eine Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m in 10 m Höhe notwendig. In der versorgten Fläche wohnen in Summe ca. 266.000 Einwohner. Dichter verbaute Gebiete werden entsprechend mit 66 dBµV/m in 10m Höhe versorgt und können daher vollständig angerechnet werden.

Die Gemeinden Absdorf, Emmersdorf an der Donau, Fels am Wagram, Gedersdorf, Golling an der Erlauf, Grafenegg, Grafenwörth, Hadersdorf-Kammern, Hausleiten, Hürm, Judenau-Baumgarten, Kirchberg am Wagram, Krems an der Donau, Königstetten, Langenrohr, Leiben, Loosdorf, Markersdorf-Haindorf, Mautern an der Donau, Melk, Muckendorf-Wipfing, Pöchlarn, Rohrendorf bei Krems, Schollach, Spitz, St. Margarethen an der Sierning, Traismauer, Tulbing, Tulln an der Donau, Zeiselmauer-Wolfpassing, Zelking-Matzleinsdorf und Zwentendorf an der Donau können zur Gänze versorgt werden.

Die Gemeinden Aggsbach, Albrechtsberg an der Großen Krems, Artstetten-Pöbring, Asperhofen, Atzenbrugg, Bergern im Dunkelsteinerwald, Bergland, Bischofstetten, Droß, Dunkelsteinerwald, Dürnstein, Erlauf, Furth bei Göttweig, Gerersdorf, GFöhl, Großriedenthal, Großweikersdorf, Hafnerbach, Haunoldstein, Heldenberg, Herzogenburg, Hofstetten-Grünau, Jaidhof, Kasten bei Böheimkirchen, Kilb, Klein-Pöchlarn, Krummnußbaum, Königsbrunn am Wagram, Langenlois, Lichtenau im Waldviertel, Mank, Maria Laach am Jauerling, Maria Taferl, Michelhausen, Nußdorf ob der Traisen, Ober-Grafendorf, Oritzberg-Rust, Paudorf, Perschling, Pyhra, Rossatz-Arnsdorf, Ruprechtshofen, Schönbühel-Aggsbach, Senftenberg, Sieghartskirchen, Sierndorf, Sitzenberg-Reidling, St. Andrä-Wördern, St. Leonhard am Forst, St. Pölten, Stetteldorf am Wagram, Stockerau, Stratzing, Straß im Straßertale, Weinburg, Weinzierl am Walde, Weiten, Weißenkirchen in der Wachau, Wieselburg-Land, Wilhelmsburg und Würmla können teilweise versorgt werden.

In Bezug auf die beantragten Hörfunksender „EMMERSDORF (Mobilfunkmast) 100,20 MHz“, „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“, „ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz“, „SPITZ AN DER DONAU (Tausendeimerberg) 89,0 MHz“, „GFÖHL 2 (Kühberg BOS) 94,0 MHz“, „TULLN (Tulbingerkogel) 103,4 MHz“ und „S POELTEN 6 (EVN Mast) 103,1 MHz“ besteht bereits ein mit den Nachbarverwaltungen positiv abgeschlossenes Befragungsverfahren. Inländischen Hörfunksender sind durch den Betrieb dieser Sender ebenfalls nicht betroffen.

Für den beantragten Sendezeitraum wurde keine auf den gegenständlichen Übertragungskapazitäten basierende reguläre Zulassung nach dem PrR-G vergeben.

Es kann für den beantragten Zeitraum aus frequenztechnischer Sicht ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 für die Übertragungskapazitäten Übertragungs-kapazitäten „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“, „GFÖHL (Kühberg) 94,0 MHz“, „ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz“, „SPITZ AN DER DONAU (Tausendeimerberg) 89,0 MHz“, „TULLN (Tulbingerkogel) 103,4 MHz“, „EMMERSDORF (Mobilfunkmast) 100,2 MHz“ und „ST POELTEN (EVN Mast) 103,1 MHz“ bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin, die Akten der KommAustria, die dem Antrag beigelegte Beschreibung der Veranstaltung „DIE GARTEN TULLN“ und eine amtliche Einschau in die Webseite <https://diegartentulln.at/de/>.

Die Feststellungen zur frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazitäten gründen sich auf das nachvollziehbare und schlüssige Gutachten des Amtssachverständigen vom 04.07.2024.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „DIE GARTEN TULLN“ handelt es sich um eine eigenständige öffentliche Veranstaltung im Sinne von § 3 Abs. 5 Z 1 PrR G, der ein gewisser Alleinstellungswert zukommt.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (Erl zur RV 401 BlgNR 21. GP) wird unter anderem ausgeführt:

„Die bisherige Behördenpraxis hat auch gezeigt, dass eine Präzisierung der den Anlass für eine Hörfunkveranstaltung nach Z 1 bildenden Veranstaltung notwendig [ist]. Mit der Änderung soll zum Ausdruck kommen, dass die Veranstaltung von Ereignishörfunk an ein originäres Ereignis von entsprechender Bedeutung geknüpft ist und nicht an eine regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende Veranstaltung. Unter einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung können besondere Kulturveranstaltungen wie etwa der ‚Steirische Herbst‘ oder besondere Sportereignisse wie der österreichische Formel 1 Grand Prix, oder auch Ereignisse wie die ‚Grazer Messe‘ verstanden werden, nicht aber Veranstaltungen wie Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit.“

Bereits aus den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung im Regionalradiogesetz (Erl zur RV 1521 BlgNR 20. GP) ergibt sich, dass die Regelung bezweckt, Projekte wie ein „Grand Prix-Radio anlässlich einer Formel-1-Veranstaltung oder für Radio für eine groß angelegte Werbeveranstaltung zur erstmaligen Präsentation eines neuen Automobil-Modells“ zu ermöglichen. In Hinblick auf den Begriff der öffentlichen Veranstaltung ist entscheidend, dass es sich um eigenständige

Veranstaltungen handelt, wobei nicht jede („regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende“) öffentliche Veranstaltung die Voraussetzung eines eigenständigen („originären“) Ereignisses von entsprechender Bedeutung erfüllt, sondern nur jene, die einen gewissen Alleinstellungswert aufweisen (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 647).

Die Veranstaltung „DIE GARTEN TULLN“ kann mit jenen in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten „besonderen Kulturveranstaltungen“ (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR 21. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung zukommen lassen wollte, verglichen werden. Dies unter Berücksichtigung der Einmaligkeit der Veranstaltung, da diese lediglich einmal im Jahr stattfindet, sowie des Umstandes, wonach es sich dabei um eine mehrtägige Veranstaltung zu einem bestimmten Generalthema bzw. Schwerpunkt handelt, die durch das stattfindende Rahmenprogramm (speziell die Thematisierung Natur und Gartengestaltung) auch über einen entsprechenden Alleinstellungswert verfügt (so zu dieser Veranstaltung bereits der Bescheid der KommAustria vom 07.07.2021, KOA 1.101/21-037).

Die Antragstellerin hat darüber hinaus nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm des Antragstellers. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms mit der zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

4.2. Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben dargelegt und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das vom Antragsteller beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

4.3. Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Der verfahrensgegenständliche Antrag richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 10.07.2024 bis 10.10.2024.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher antragsgemäß erteilt werden.

4.4. Festlegung des Versorgungsgebiets, Zuordnung der Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Das durch die Übertragungskapazitäten „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“, „GFÖHL (Kühberg) 94,0 MHz“, „ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz“, „SPITZ AN DER DONAU (Tausendeimerberg) 89,0 MHz“, „TULLN (Tulbingerkogel) 103,4 MHz“ „EMMERSDORF (Mobilfunkmast) 100,2 MHz“ und „ST POELTEN (EVN Mast) 103,1 MHz“ gebildete Versorgungsgebiet erstreckt sich auf die Gemeinden Absdorf, Emmersdorf an der Donau, Fels am Wagram, Gedersdorf, Golling an der Erlauf, Grafenegg, Grafenwörth, Hadersdorf-Kammern, Hausleiten, Hürm, Judenau-Baumgarten, Kirchberg am Wagram, Krems an der Donau, Königstetten, Langenrohr, Leiben, Loosdorf, Markersdorf-Haindorf, Mautern an der Donau, Melk, Muckendorf-Wipfing, Pöchlarn, Rohrendorf bei Krems, Schollach, Spitz, St. Margarethen an der Sierning, Traismauer, Tulbing, Tulln an der Donau, Zeiselmauer-Wolfpassing, Zelking-Matzleinsdorf und Zwentendorf an der Donau zur Gänze.

Zudem umfasst das Versorgungsgebiet die Gemeinden Aggsbach, Albrechtsberg an der Großen Krems, Artstetten-Pöbring, Asperhofen, Atzenbrugg, Bergern im Dunkelsteinerwald, Bergland, Bischofstetten, Droß, Dunkelsteinerwald, Dürnstein, Erlauf, Furth bei Göttweig, Gerersdorf, Gföhl, Großriedenthal, Großweikersdorf, Hafnerbach, Haunoldstein, Heldenberg, Herzogenburg, Hofstetten-Grünau, Jaidhof, Kasten bei Böheimkirchen, Kilb, Klein-Pöchlarn, Krummnußbaum, Königsbrunn am Wagram, Langenlois, Lichtenau im Waldviertel, Mank, Maria Laach am Jauerling, Maria Taferl, Michelhausen, Nußdorf ob der Traisen, Ober-Grafendorf, Obritzberg-Rust, Paudorf, Perschling, Pyhra, Rossatz-Arnsdorf, Ruprechtshofen, Schönbühel-Aggsbach, Senftenberg, Sieghartskirchen, Sierndorf, Sitzenberg-Reidling, St. Andrä-Wördern, St. Leonhard am Forst, St. Pölten, Stetteldorf am Wagram, Stockerau, Stratzing, Straß im Straßertale, Weinburg, Weinzierl am Walde, Weiten, Weißenkirchen in der Wachau, Wieselburg-Land, Wilhelmsburg und Würmla teilweise.

Das PrR G und das KOG beruhen auf dem Prinzip des „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde, wonach sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“, „GFÖHL (Kühberg) 94,0 MHz“, „ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz“, „SPITZ AN DER DONAU (Tausendeimerberg) 89,0 MHz“, „TULLN (Tulbingerkogel) 103,4 MHz“ „EMMERSDORF (Mobilfunkmast) 100,2 MHz“ und „ST POELTEN (EVN Mast) gemäß § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 TKG 2021 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlagen zu erteilen (vgl. Spruchpunkt 3.).

4.5. Auflagen in technischer Hinsicht

Für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“, „GFÖHL (Kühberg) 94,0 MHz“, „ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz“, „SPITZ AN DER DONAU (Tausendeimerberg) 89,0 MHz“, „TULLN (Tulbingerkogel) 103,4 MHz“, „EMMERSDORF (Mobilfunkmast) 100,2 MHz“ und „ST POELTEN (EVN Mast) kann mangels Eintragung in den Genfer Plan nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO Funk erteilt werden (Spruchpunkt 4.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 5. erteilt.

4.6. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und

die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.101/24-023 1.101/24-023“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 08. Juli 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.101/24-023

1	Name der Funkstelle	S POELTEN 6					
2	Standortbezeichnung	EVN Mast					
3	Lizenzinhaber	Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
4	Senderbetreiber	Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	103,10					
6	Programmname	Stadtradio Krems					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E36 24	48N11 56	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	292					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	20,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	19,9					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	30,5					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	12,3	13,4	14,6	15,8	16,8	17,6
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	18,3	18,9	19,3	19,6	19,7	19,8
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	19,9	19,8	19,7	19,6	19,3	18,9
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	18,3	17,6	16,8	15,8	14,6	13,4
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	12,3	11,3	10,5	10,1	9,8	9,7
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	9,6	9,7	9,8	10,1	10,5	11,3	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal A hex überregional hex	6 hex hex	42 hex hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmittelübertragung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)		Ja				
22	Bemerkungen						



Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.101/24-023

1	Name der Funkstelle	ROHRENDORF					
2	Standortbezeichnung	Hauersteig					
3	Lizenzinhaber	Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
4	Senderbetreiber	Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	106,70					
6	Programmname	Stadtradio Krems					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E39 09	48N25 36	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	309					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	6,5					
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,1					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	16,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	38,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	11,5	10,4	9,3	8,5	8,1	7,9
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	7,9	7,9	7,9	7,9	8,1	8,5
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	9,3	10,4	11,5	12,4	13,4	14,2
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	14,8	15,3	15,6	15,9	15,9	15,9
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	16,0	15,9	15,9	15,9	15,9	15,9
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	15,6	15,3	14,8	14,2	13,4	12,4	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex hex	6 hex hex	42 hex hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmittelbringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)		Ja				
22	Bemerkungen						



Beilage 3. zum Bescheid KOA 1.101/24-023

1	Name der Funkstelle	FEUERSBRUNN					
2	Standortbezeichnung	Mobilfunkmast					
3	Lizenzinhaber	Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
4	Senderbetreiber	Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	100,40					
6	Programmname	Stadtradio Krems					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E47 12	48N28 04	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	370					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	30,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	15,1					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	17,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	38,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	6,9	6,9	6,9	6,9	7,2	7,8
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	8,4	9,5	10,7	11,8	12,9	13,9
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	14,6	15,5	16,0	16,4	16,7	16,9
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	17,0	17,0	17,0	16,9	16,7	16,4
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	16,0	15,5	14,6	13,9	12,9	11,8
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H						
V	10,7	9,5	8,4	7,8	7,2	6,9	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal A hex überregional hex	6 hex hex	42 hex hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmittelbringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)		Ja				
22	Bemerkungen						



Beilage 4. zum Bescheid KOA 1.101/24-023

1	Name der Funkstelle	SPITZ AN DER DONAU					
2	Standortbezeichnung	Tausendeimerberg					
3	Lizenzinhaber	Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
4	Senderbetreiber	Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	89,00					
6	Programmname	Stadtradio Krems					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E24 40	48N21 45	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	314					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	8,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,1					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	17,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	38,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	16,4	16,7	16,9	17,0	17,0	17,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	16,9	16,7	16,4	16,0	15,5	14,6
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	13,9	12,9	11,8	10,7	9,5	8,4
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	7,8	7,2	6,9	6,9	6,9	6,9
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	6,9	7,2	7,8	8,4	9,5	10,7
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	11,8	12,9	13,9	14,6	15,5	16,0	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex hex	6 hex hex	42 hex hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)		Ja				
22	Bemerkungen						



Beilage 5. zum Bescheid KOA 1.101/24-023

1	Name der Funkstelle	TULLN					
2	Standortbezeichnung	Tulbingerkogel					
3	Lizenzinhaber	Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
4	Senderbetreiber	Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	103,40					
6	Programmname	Stadtradio Krems					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E08 55	48N16 55	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	491					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	19,5					
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,1					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	32,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	14,7	12,8	10,3	7,4	4,6	1,8
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	-0,1	-0,1	0,9	1,8	2,6	2,6
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	2,6	1,8	0,9	-0,1	-0,1	1,8
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	4,6	7,4	10,3	12,8	14,7	16,4
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	17,6	18,6	19,2	19,7	19,9	20,0
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H						
V	19,9	19,7	19,2	18,6	17,6	16,4	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal A hex überregional hex	6 hex hex	42 hex hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmittelübertragung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)		Ja				
22	Bemerkungen						



Beilage 6. zum Bescheid KOA 1.101/24-023

1	Name der Funkstelle	GFOEHL 2					
2	Standortbezeichnung	Kühberg BOS					
3	Lizenzinhaber	Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
4	Senderbetreiber	Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	94,00					
6	Programmname	Stadtradio Krems					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E29 27	48N29 35	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	650					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	25,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,1					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	17,3					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	30,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	16,0	14,8	13,8	12,7	10,8	9,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	7,8	6,8	5,8	4,8	4,1	3,8
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	3,8	3,8	3,8	3,8	4,1	4,8
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	5,8	6,8	7,8	9,0	10,8	12,7
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	13,8	14,8	16,0	16,7	17,0	17,2
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H						
V	17,3	17,3	17,3	17,2	17,0	16,7	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal A hex überregional hex	6 hex hex	42 hex hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)		FEUERSBRUNN 100,4 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)		Ja				
22	Bemerkungen						

Beilage 7. zum Bescheid KOA 1.101/24-023

1	Name der Funkstelle		EMMERSDORF				
2	Standortbezeichnung		Mobilfunkmast				
3	Lizenzinhaber		Stadtradio Regional Hörfunk GmbH				
4	Senderbetreiber		Stadtradio Regional Hörfunk GmbH				
5	Sendefrequenz in MHz		100,20				
6	Programmname		Stadtradio Krems				
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		015E18 42	48N14 23	WGS84		
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m		383				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		25,0				
10	Senderausgangsleistung in dBW		19,5				
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)		23,3				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		30,0				
15	Polarisation		V				
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	10,8	11,8	12,8	13,8	15,0	16,8
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	18,7	19,8	20,8	22,0	22,7	23,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	23,2	23,3	23,3	23,3	23,2	23,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	22,7	22,0	20,8	19,8	18,7	16,8
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	15,0	13,8	12,8	11,8	10,8	9,8
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H						
V	9,8	9,8	9,8	9,8	9,8	10,1	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	6 hex	42 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)		Ja				
22	Bemerkungen						